



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kati Bischoffberger

GZ: (OB) 6 61.62

Datum: - 7. APR. 2020

„Heidetunnel Klotzsche“ – Nachfrage
AF0444/20

Sehr geehrte Frau Bischoffberger,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 Sächs GemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In Ihrer Beschlusskontrolle vom 29.01.2020 zur Petition P0130/19 antworten Sie in Punkt 4:

„Zuletzt wurde die Deutsche Bahn AG im Rahmen einer turnusmäßigen Beratung am 2. Dezember 2019 über den zurückgezogenen Antrag A0585/19 sowie über die noch zu untersuchenden Alternativlösungen gemäß Beschluss zur Petition P0130/19 informiert.

Seitens der Deutschen Bahn AG wurde berichtet, dass bisher keine Aktivitäten zur Verfüllung des Tunnels unternommen wurden. Der Weg sei weiterhin begehbar. Jedoch wird die Verfüllung des Tunnels derzeit auf formaler Ebene vorbereitet. Die Einreichung des Antrages auf Plan genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt soll bereits im Januar 2020 erfolgen. Wie bereits im

Punkt 1 erläutert, hat die Landeshauptstadt Dresden hier keine rechtliche Grundlage, die Offenhaltung des Tunnels zu fordern.“

Im Falle des Heidetunnels ist eine Betroffenheit der Allgemeinheit vorhanden, da es eine Petition plus den einstimmigen Beschluss des Stadtbezirksbeirates Klotzsche sowie einen Beschluss des Petitionsausschusses zur Offenhaltung (mindestens bis es eine umgesetzte adäquate Alternativquerung der Bahnstrecke) gibt.

1. Wieso reicht die Deutsche Bahn zur Verfüllung des Tunnels einen Antrag auf Plangenehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt ein?
Ist es nicht so, dass bei Betroffenheit der Allgemeinheit (wie oben geschildert) eine Planfeststellung zu wählen ist?“

Die Gründe zur Beantragung der Plangenehmigung seitens der Deutschen Bahn AG sind der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden nicht bekannt.

Es ist anzunehmen, dass die Verfahrensart gewählt wurde, um das Verfahren insgesamt zu beschleunigen. Da der Weg durch den „Heidetunnel Klotzsche“ nicht öffentlich gewidmet ist und der Sachsenforst als Wegeigentümer kein Interesse an der Offenhaltung hat, sind die Voraussetzungen für ein solches Verfahren jedoch begünstigend. Die Entscheidung über die jeweilige Verfahrensart obliegt jedoch dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Hierbei sind die von Ihnen erwähnten Betroffenheiten zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer weiteren Beratung am 16. März 2020 wurde die Deutsche Bahn AG zu dem von Ihnen an die Stadtverwaltung herangetragenen Sachverhalt befragt. Dazu wurde die mündliche Aussage getroffen, dass die Unterlagen zur Plangenehmigung bereits beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht wurden. Mit Vorlage der vollständigen Unterlagen prüft das EBA nun, ob die Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren vorliegen oder ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Die Entscheidung zu dieser Angelegenheit steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert